

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB

Stuttgart, 12.06.2024

Beantwortung zur Anfrage

Stadträtinnen/Stadträte - Fraktionen AfD-Gemeinderatsfraktion
Datum 20.02.2024
Betreff Cateringleistungen für Asylbewerber - wieviel zahlen Bund und Land, wieviel die Stadt?

Anlagen
Text der Anfragen/ der Anträge

1. Wie hoch ist der Anteil der Kostenübernahme seitens Bund und Land für die Leistungen, die die Landeshauptstadt Stuttgart (LHS) für die zugewiesenen zu Versorgenden erbringen muss?

Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen wurde mit GRDRs 1454/2023 die Komplexheit der Kostenerstattungen in den Amtsbereichen 5003130 Hilfen für Flüchtlinge und 5003140 Soziale Einrichtungen, Schlüsselprodukt 1.31.40.01.10.00-500 Flüchtlingsunterkünfte beschrieben und erwähnt, dass bezüglich der Kostenerstattungen des Landes im Bereich der Flüchtlingsunterkünfte und der Hilfen für Flüchtlinge / Leistungen nach dem AsylbLG, diese je nach Unterbringungsart in unterschiedlicher Höhe und zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen.

Bei der Unterbringungsart ist zwischen der sog. vorläufigen und der Anschlussunterbringung zu unterscheiden.

Betreffend die vorläufige Unterbringung gibt es die Zusage vom Land, dass die unmittelbar mit der Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) während der vorläufigen Unterbringung von Personen nach § 7 FlüAG verbundenen und notwendigerweise angefallenen Nettoaufwendungen erstattungsfähig sind. Dazu erhält die Landeshauptstadt Stuttgart sechs Monate nach Zuweisung / Unterbringung des Geflüchteten eine einmalige FlüAG-Pauschale i. H. v. derzeit 15.739 EUR bzw. 5.246 EUR.

Des Weiteren erfolgt in der vorläufigen Unterbringung eine nachlaufende

Spitzabrechnung, bei der die dafür notwendigerweise angefallenen Nettoaufwendungen eines jeden Jahres durch das Sozialamt ermittelt und den Erträgen aus o. g. FlüAG-Pauschalen gegenübergestellt werden. Nicht mit den FlüAG-Pauschalen gedeckte Aufwendungen werden nach Prüfung der Spitzabrechnungen durch die Regierungspräsidien im Nachgang erstattet. Derzeit wurde die Prüfung der nachlaufenden Spitzabrechnung für das Jahr 2019 abgeschlossen.

In der Anschlussunterbringung (auch „kommunale Unterbringung“ genannt) erhält die Landeshauptstadt Stuttgart einen Teil der o. g. Kosten vom Land erstattet. Erhält der Geflüchtete Leistungen nach dem AsylbLG, werden diese im Rahmen der „Landeserstattung der Leistungen nach dem AsylbLG für kommunal untergebrachte Geflüchtete“ zu einem Großteil (zwischen 85 und 90 %) im Folgejahr erstattet.

Zudem gibt es weitere, oftmals zeitlich befristete Kostenerstattungen, damit die Kommunen ihren im Flüchtlingsbereich geforderten Aufgaben nachkommen. Aktuelles Beispiel ist der „Pakt für Integration (PIK)“, mit dem Baden-Württemberg die Kommunen bei Integration von Geflüchteten, in Form von Zuschüssen für Integrationsmanager, unterstützt.

Zusätzliche Erstattungen für viele vom Flüchtlingsstrom betroffenen Bereiche kommen durch Einigungen im Rahmen von Verhandlungen in der Gemeinsamen Finanzkommission und daraus resultierenden gemeinsame Empfehlungen zustande. Dadurch hat die Landeshauptstadt Stuttgart in 2022 16,7 Mio. EUR und in 2023 32,4 Mio. EUR vereinnahmt.

Geflüchtete in Stuttgart können auch Leistungen der Grundversorgung und Hilfen nach SGB XII und Grundsicherung nach SGB II erhalten, jeweils mit unterschiedlichen Kostenerstattungsregelungen. Hier ist zu beachten, dass die jeweiligen Leistungen für „Geflüchtete“ in diesen Rechts- bzw. Leistungsbereichen nicht gesondert erhoben werden und somit nicht ermittelbar sind.

Daneben sind auch zahlreiche andere Stellen der Verwaltung in der Versorgung, In-tegration und Betreuung von Geflüchteten in Stuttgart beteiligt.

Eine Gesamtübersicht aller Aufwendungen und Zuschüsse oder Kostenbeteiligungen Dritter über die gesamte Stadtverwaltung wird zur Beantwortung des CDU-Haushaltsantrags 2005/2023 – „Bericht zu den Gesamtkosten der LHS im Flüchtlingsbereich“ derzeit erarbeitet und soll zeitnah vorgelegt werden.

2. Wie hoch ist dieser Anteil seitens Bund und Land speziell bei den Cateringleistungen, insbesondere bei Hotelunterbringung?

Wie unter Ziffer 1 beschrieben, sind Cateringleistungen, die bei der vorläufigen Unterbringung notwendigerweise anfallen, im Rahmen einer nachlaufenden Spitzabrechnungen durch die Regierungspräsidien im Nachgang erstattungsfähig.

3. Wie hoch sind die bei der LHS verbleibenden Aufwendungen im Jahr 2023

a) insgesamt

Eine Gesamtübersicht aller Aufwendungen und Zuschüsse oder Kostenbeteiligungen Dritter über die gesamte Stadtverwaltung wird zur Beantwortung des CDU-Haushaltsantrags 2005/2023 – „Bericht zu den Gesamtkosten der LHS im Flüchtlingsbereich“ derzeit erarbeitet und soll zeitnah vorgelegt werden.

b) speziell für Cateringleistungen?

Der Aufwand für Cateringleistungen in Unterkünften zur Unterbringung von Geflüchteten betrug in 2023 insgesamt 19,3 Mio. EUR. Der bei der LHS verbleibende Aufwand ist abhängig von der anteiligen Belegung der Unterkünfte im Rahmen der Anschlussunterbringung. Eine spezielle Auswertung hierzu erfolgt bei der Erstellung der Erhebungsunterlagen für die nachlaufende Spitzabrechnung für das Jahr 2023 und liegt derzeit nicht vor.

Im Durchschnitt wurden alle Flüchtlingsunterkünfte in 2023 zu 37 % für die vorläufige und zu 63 % für die Anschlussunterbringung genutzt.

4. Wie hoch schätzt die Verwaltung diese Aufwendungen der LHS voraussichtlich für das Jahr 2024?

a) insgesamt

Eine Gesamtübersicht aller Aufwendungen und Zuschüsse oder Kostenbeteiligungen Dritter über die gesamte Stadtverwaltung wird zur Beantwortung des CDU-Haushaltsantrags 2005/2023 – „Bericht zu den Gesamtkosten der LHS im Flüchtlingsbereich“ derzeit erarbeitet und soll zeitnah vorgelegt werden.

b) speziell für Cateringleistungen?

In Haushaltsplan für 2024 sind insgesamt 42,96 Mio. EUR für Cateringaufwendungen berücksichtigt. Der prognostizierte Aufwand beträgt für 2024 nach derzeitigem Stand rund 31,69 Mio. EUR. Auch hier sind Cateringleistungen, die im Rahmen der vorläufigen Unterbringung notwendigerweise anfallen, im Nachgang durch das Land erstattungsfähig.

Dr. Frank Nopper